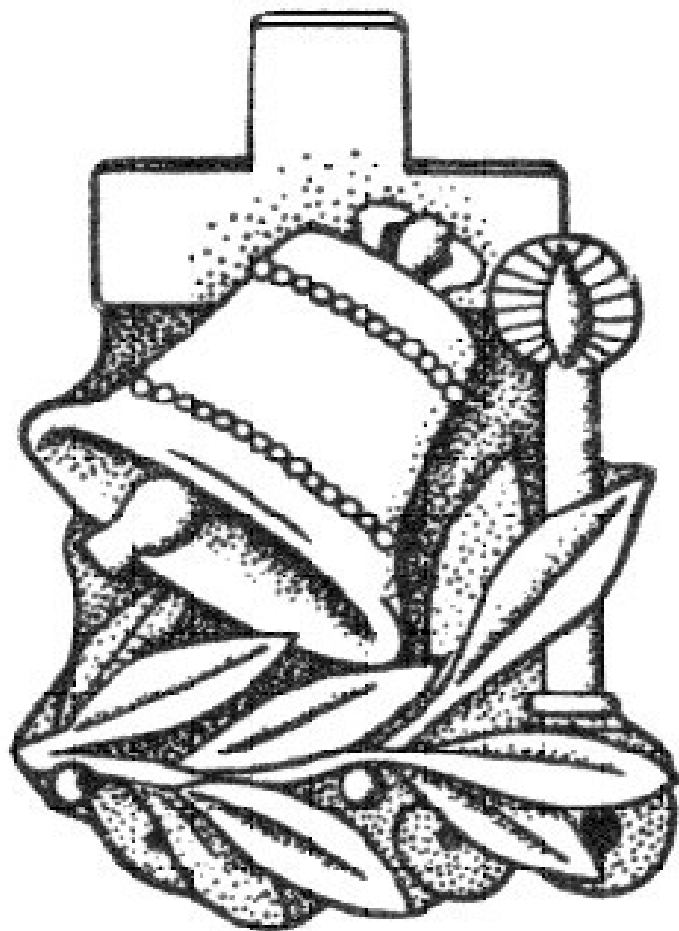


STATUTEN



**SCHWEIZERISCHER
SAKRISTANENVERBAND**

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN SAKRISTANENVERBANDES

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerischer Sakristanenverband“ (SSV) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB, welcher diözesane, kantonale und regionale Sakristanenvereinigungen oder -verbände der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein umfasst (im Folgenden Mitgliederverbände genannt).
- 1.2 Der Schweizerische Sakristanenverband stellt sich unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria, des heiligen Josef, des heiligen Bruder Klaus und des seligen Franz Jägerstätter.
- 1.3 Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten *)
- 1.4 Sakristan ist ein von der Schweizerischen Bischofskonferenz anerkannter kirchlicher Beruf.

***) ALLE Personenbezeichnungen beziehen sich nachfolgend jeweils auf Frauen wie Männer**

II. Zweck

Art. 2

- 2.1 Der Schweizerische Sakristanenverband nimmt die geistigen und materiellen Interessen aller Sakristane der katholischen Kirche wahr.
- 2.2 Er fördert die religiöse Vertiefung des Sakristanendienstes gemäss den Weisungen der römisch-katholischen Kirche.
- 2.3 Er fördert die berufliche und soziale Stellung und Bildung aller Sakristane nach bestem Wissen und Gewissen.

III. Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten

Art.3

Die Ziele des SSV sollen erreicht werden durch:

- 3.1 Führung der Schweizerischen Sakristanenschule
- 3.2 Angebot von Kursen, Tagungen und anderen Anlässen
- 3.3 Angebot von Exerzitien, Besinnungstagen und Wallfahrten
- 3.4 Herausgabe der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
- 3.5 Betrieb der Homepage „sakristane-schweiz.ch“
- 3.6 Beratung von beruflichen und sozialen Fragen im Sakristanendienst
- 3.7 Durchführung von Arbeitsplatzbewertungen (APB)

IV. Organisation

Art. 4

4.1 Die Organe des Schweizerischen Sakristanenverbandes sind:

- A die Delegierten-Versammlung (DV)
- B die Präsidial- und Präsidentenkonferenz (PPK)
- C der Zentralvorstand (ZV)
- D die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

4.2 Diesen Organen stehen bei Bedarf ad hoc Kommissionen zur Seite, z.B. bei Bildungsfragen, Zeitschrift, Arbeitsplatzbewertung (APB), Spezialaufträge, etc.

A: Delegierten-Versammlung (DV)

Art. 5

- 5.1 Die Delegierten-Versammlung ist das gesetzgebende Organ des SSV.
- 5.2 Sie fasst allgemeinverbindliche Beschlüsse des Verbandes.
- 5.3 Die ordentliche DV findet jährlich statt, in der Regel im September.
- 5.4 Eine ausserordentliche DV kann beschlossen und einberufen werden durch:

5.4.1 die ordentliche DV

5.4.2 schriftliches Begehren von 1/5 der Mitgliederverbände

5.4.3 den ZV unter Angabe der zu behandelnden Traktanden

Art. 6

6.1 Die Delegierten-Versammlung setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und den Delegierten der Mitgliederverbände.

6.2 Den Verbänden stehen folgende Delegierte zu:

- je 2 Delegierte für Verbände von bis 40 Mitgliedern
- je 3 Delegierte für Verbände von 41 - 75 Mitgliedern
- je 4 Delegierte für Verbände von 76 - 100 Mitgliedern
- je 5 Delegierte für Verbände von 101 - 130 Mitgliedern
- je 6 Delegierte für Verbände von über 131 Mitgliedern

6.3 In der Regel sollte mindestens eine delegierte Person dem Vorstand des betreffenden Verbandes angehören.

6.4 Ohne Stimmrecht nehmen an der DV teil

- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Vertreter allfälliger ad hoc-Kommissionen
- der Leiter der Sakristanenschule
- der Schriftleiter der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
- ~~das Leitungsteam APB~~
- die SSV- Vertreter bei der Deutschschweizer Arbeitsgruppe für Ministrantenpastoral (DAMP)

Art. 7

7.1 Jede statutengemäss einberufene DV ist über die angekündeten Traktanden beschlussfähig.

7.2 Den Vorsitz der DV führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter.

Art. 8

8.1 Die ordentlichen Traktanden der DV sind

8.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte

- des Zentralpräsidenten
- des Schulleiters
- des Schriftleiters
- des Bildungsbeauftragten
- des ~~Teamleiters~~ **Ressortleiters** Arbeitsplatzbewertung

- der Vertreter in der DAMP

8.1.2 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung oder Nichtentlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes, gemäss Antrag der RPK

8.1.3 Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Abonnementspreises der Zeitschrift

8.1.4 Beschlussfassung über Veranstaltungen des SSV

8.1.5 Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge zuhanden der DV. Solche sind zwei Monate vor der DV dem ZV schriftlich einzureichen.

8.1.6 Ein- und Austritte bzw. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederverbänden

8.1.7 Wahlen

- des Zentralpräses,
- des Zentralpräsidenten
- der Mitglieder des Zentralvorstandes
- der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- des Schulleiters
- des Schriftleiters

Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

8.1.8 Bestimmung von Ort und Datum der folgenden DV

8.2 Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

8.3 Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies verlangt wird und 1/3 der Anwesenden diesem zustimmt.

8.4 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid

8.5 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

8.6 Ausserordentliche Befugnisse sind

8.6.1 Genehmigung und Revision der Verbandsstatuten und der Geschäftsordnung

8.6.2 Auflösung des SSV

B: Präses- und Präsidentenkonferenz (PPK)

Art. 9

- 9.1 Die Präses- und Präsidentenkonferenz ist das beratende Organ des SSV. Sie ist das Forum für Schul- und Bildungsfragen.
- 9.2 Die ordentliche PPK wird einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, vom ZV einberufen.
- 9.3 Traktanden, Ort, Datum und Zeit werden vom ZV festgelegt.
- 9.4 Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen zuhanden der PPK. Solche sind zwei Monate vor der PPK dem ZV schriftlich einzureichen
- 9.5 Eine ausserordentliche PPK kann einberufen werden, durch den Zentralvorstand, oder wenn mindestens 5 Mitgliederverbände dies schriftlich verlangen.

Art. 10

10.1 Die Präses- und Präsidentenkonferenz besteht aus:

10.1.1 den Präses und Präsidenten (der Mitgliederverbände

10.1.2 den Mitgliedern des Zentralvorstandes (eine Doppelvertretung ist nicht möglich)

10.2 Ohne Stimmrecht nehmen an der PPK teil:

- der Leiter der Sakristanenschule
- der Schriftleiter der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- ~~der Teamleiter APB~~
- der Vertreter DAMP

10.3 Der Präses oder der Präsident eines Mitgliederverbandes kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seines Verbandes vertreten lassen.

Art. 11

11.1 Jede statutengemäss einberufene PPK ist über die angekündeten Traktanden beschlussfähig.

11.2 Den Vorsitz der PPK führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter

Art. 12

12.1 Die PPK berät und beschliesst über

12.1.1 Geschäfte, die ihr vom ZV vorgelegt werden

12.1.2 Schul- und Bildungsfragen

12.1.3 Anlässe des SSV wie Kurse, Tagungen, Exerzitien, Wallfahrten
(soweit diese nicht aus Kostengründen in die Kompetenz der DV fallen)

12.2 Die PPK fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den einzelnen Mitgliederverbänden.

C: Zentralvorstand

Art. 13

13.1 Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er ist das leitende Organ und ist für die inhaltliche Führung des SSV gegenüber der DV und PPK verantwortlich.

13.2 Er ist dafür besorgt, dass die Organe die statutarischen Aufgaben wahrnehmen.

13.3 Er setzt sich zusammen aus:

- dem Zentralpräses
- dem Zentralpräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Zentralkassier
- dem Zentralaktuar
- dem Materialverwalter
- dem Bildungsbeauftragten
- dem Ressortleiter APB
- evtl. weiteren Mitgliedern

13.4 Der Zentralpräsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollten amtierende Sakristane sein.

13.5 Der Schulleiter und der Schriftleiter sind nicht in den Zentralvorstand wählbar. Sie nehmen aber an allen Sitzungen des ZV mit beratender Stimme teil.

D: Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 14

- 14.1 Die Rechnungsprüfungskommission RPK setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt das amtsälteste Mitglied.
- 14.2 Die Wahl erfolgt durch die DV, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.3 Die RPK prüft jährlich die Verbandsrechnung. Sie erstellt schriftlichen Bericht und beantragt der DV Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der kontrollierten Rechnung.

V. Rechte und Pflichten des Zentralvorstandes

Art. 15

- 15.1 Der Zentralvorstand lädt zu den Veranstaltungen des SSV ein, legt die Traktandenliste von PPK und DV fest und leitet diese.
- 15.2 Er organisiert die durch die Statuten vorgesehene Verbandsarbeit und vollzieht die Beschlüsse der DV.
- 15.3 Er unterbreitet der DV und der PPK die nötigen Anträge.
- 15.4 Er führt die Rechnung des SSV.
- 15.5 Er unterbreitet der DV Jahresbericht und Jahresrechnung.
- 15.6 Er unterbreitet der DV Vorschläge für die Wahl des ZV, der RPK, des Schriftleiters der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN, des Leiters der Sakristanenschule (SSS).
- 15.7 Er wählt auf Vorschlag des Schulleiters die Lehrkräfte der Sakristanenschule.
- 15.8 Er führt die Verwaltung der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN.
- 15.9 Er wählt den Verleger und den Insetateverwalter für die Verbandszeitschrift
- 15.10 Er organisiert und koordiniert im ganzen Verbandsgebiet auf Wunsch von Kirchgemeinden Arbeitsplatzbewertungen.
- 15.11 Er beruft die Mitglieder allfälliger ad hoc-Kommissionen.

- 15.12 Er vertritt den SSV nach aussen.
- 15.13 Er beschliesst über einmalige, nicht regelmässig wiederkehrende Ausgaben, die im Einzelfall 5% der gesamten Verbandseinnahmen des Vorjahres nicht überschreiten dürfen.
- 15.14 Er interpretiert verbindlich die Anwendung der Statuten und Reglemente.
- 15.15 Er fasst in allen Verbandsangelegenheiten Beschluss, sofern diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines andern Organs fallen.

Art. 16

- 16.1 Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten mit Angabe der Traktandenliste.
- 16.2 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 16.3 Den Vorsitz hat der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter

Art. 17

- 17.1 Zentralpräses und Zentralpräsident werden von der DV gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der ZV selbst.
- 17.2 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder einem andern Mitglied des ZV.

Art. 18

- 18.1 Der Präses hat die geistliche Leitung des Verbandes inne und ist dessen Seelsorger.
- 18.2 Er überwacht die liturgische Aus- und Weiterbildung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Bildungsverantwortlichen und dem Präsidenten und wahrt die kirchlichen Interessen des Verbandes.
- 18.3 Er vertritt nach Möglichkeit in Gemeinschaft mit dem Präsidenten den SSV an den Veranstaltungen und Zusammenkünften der angeschlossenen Verbände.

- 18.4 Er ist erst- und hauptverantwortlich für die Vorbereitung und Feier der Gottesdienste bei Anlässen des SSV. In der Regel hält er die Festpredigt und bestimmt die liturgischen Dienste.
- 18.5 Er vermittelt nach Möglichkeit zusammen mit dem Zentralpräsidenten bei Streitigkeiten in Bezug auf Anstellungsverhältnisse zwischen den Parteien.

Art. 19

Dem Präsidenten obliegt:

- 19.1 die administrative und organisatorische Leitung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralpräses.
- 19.2 die Vertretung des Verbandes nach aussen, der Umgang mit den Behörden und Drittpersonen.
- 19.3 die Ausarbeitung aller Schriftstücke gemeinsam mit dem Zentralpräses, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Schul- und Schriftleiter, insofern es ihre Ressorts betrifft.
- 19.4 Er beruft alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt hier den Vorsitz.
- 19.5 Er beaufsichtigt und fördert die Wirksamkeit der einzelnen Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sowie deren korrekte Amtsführung.
- 19.6 Er vertritt den SSV in der ADS.
- 19.7 Er vermittelt nach Möglichkeit zusammen mit dem Zentralpräses, bei Streitigkeiten in Bezug auf Anstellungsverhältnisse, zwischen den Parteien.

Art. 20

- 20.1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung, des Rücktrittes oder Todes, bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Art. 21

- 21.1 Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Delegiertenversammlung, sowie der PPK.

- 21.2 Er ist besorgt für die Pressearbeit des Verbandes in Absprache mit dem Präsidenten und dem Verantwortlichen für die Homepage.
- 21.3 Er steht dem Präsidenten für weitere administrative Arbeiten zur Verfügung.

Art.22

- 22.1 Der Kassier führt die Verbandsrechnung. Er zieht die Jahresbeiträge der angeschlossenen Verbände und die Abonnemente der Verbandszeitschrift ein.
- 22.2 Er besorgt für die Zeitschrift DER SAKRISTAN das Inkasso der Inserate, und verwaltet in enger Zusammenarbeit mit der Druckerei das Adressenregister.
- 22.3 Er ist verantwortlich für das Inkasso des Schulgeldes für die Sakristanschule und in Absprache mit dem Schulleiter für die Entlohnung der Lehrkräfte.
- 22.4 Er stellt nach den Angaben des Ressortleiters APB, Rechnung für die durchgeführten Arbeitsplatzbewertungen.
- 22.5 Er legt die Jahresrechnung der RPK jährlich zur Prüfung vor und unterbreitet diese dann der Delegiertenversammlung.
- 22.6 Er erstellt einen Voranschlag und unterbreitet diesen der DV.

Art. 23

- 23.1 Der Bildungsbeauftragte ist mit der Organisation der Fortbildungskure beauftragt.
- 23.2 Der Bildungsbeauftragte orientiert anlässlich der PPK mündlich über die geplanten Kurse und erstattet zu Handen der DV einen schriftlichen Bericht.
- 23.3 Einzelheiten werden in den Richtlinien für das Kurswesen geregelt.

Art. 24

- 24.1 Die Materialverwaltung betreut selbstständig die Materialstelle (Verbandsabzeichen, Werkbücher, Anstellungsrichtlinien usw.) und stellt in Zusammenarbeit mit dem Zentralkassier Rechnung für die ausgelieferten Dienstleistungen.

VI. Besondere Tätigkeitsbereiche

A: Sakristanenschule

Art. 25

- 25.1 Der Schulleiter führt die Sakristanenschule selbständig, sowohl im Schul- als auch im administrativen und organisatorischen Bereich.
- 25.2 Der Schulleiter orientiert anlässlich der PPK mündlich über die Sakristanenschule und erstattet zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht.
- 25.3 Einzelheiten werden im Pflichtenheft für den Schulleiter und im Arbeitsvertrag mit dem Schulleiter geregelt.

B: Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN

Art. 26

- 26.1 Der Schriftleiter trägt gegenüber dem SSV die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung des redaktionellen Teils der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN.
- 26.2 Der Schriftleiter orientiert anlässlich der PPK mündlich über die Zeitschrift und erstattet zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht.
- 26.3 Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Zeitschrift DER SAKRISTAN geregelt.

C: Arbeitsplatzbewertung (APB)

Art. 27

- ~~27.1 Der SSV bietet (Die Kantonalverbände bieten) allen interessierten Kirchgemeinden eine Arbeitsplatzbewertung an. Diese wird durch dafür bestimmte und speziell ausgebildete Personen aus den Kantonalverbänden durchgeführt. Kantonalverbände können sich zu einer Fachgruppe (Pool) zusammenschliessen und so diese Aufgabe kantonsübergreifend wahrnehmen.~~

~~27.2 Dieser Fachgruppe APB (Pool) stehen ein Führungsteam und ein Teamleiter vor. Diese werden an der Jahrestagung nominiert und der DV zur Wahl vorgeschlagen.~~

~~27.3 Der Teamleiter orientiert anlässlich der PPK mündlich über die APB und erstattet zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht.~~

~~Er nimmt wo möglich an einer Vorstandssitzung teil, zu welcher er eingeladen wird.~~

~~27.4 Näheres ist in den Richtlinien Fachgruppe APB umschrieben~~

27.1 Der SSV bietet in Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden allen interessierten Kirchgemeinden Arbeitsplatzbewertungen an. Diese werden durch dafür bestimmte und speziell ausgebildete Personen aus den Kantonalverbänden durchgeführt.

27.2 Die Bewertungen werden durch den Ressortleiter APB organisiert und koordiniert.

27.3 Der Ressortleiter orientiert anlässlich der PPK mündlich über die APB und erstattet zu Händen der DV einen schriftlichen Bericht.

27.4 Die Einzelheiten werden in den „Richtlinien Ressortleiter und Fachgruppe Arbeitsplatzbewertung SSV“ umschrieben

D: DAMP (Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für Ministranten-Pastoral)

Art. 28

28.1 Der SSV ist bestrebt, eine Vertretung von 1 bis 2 Personen in die DAMP zu entsenden, und bekundet damit sein Interesse an der Ministrantenpastoral.

28.2 Der Vertreter des SSV in der DAMP erstattet jährlich schriftlich einen Bericht zu Händen der DV und nimmt wo möglich an einer Vorstandssitzung teil, zu welcher er eingeladen wird.

VII. Ad hoc-Kommissionen

Art. 29

29.1 Für bestimmte Aufgaben kann der Zentralvorstand ad hoc-Kommissionen bilden.

- 29.2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen legt der ZV fest.
- 29.3 Die Leitung der ad hoc-Kommission übernimmt ein Mitglied des ZV.
- 29.4 Der Schriftleiter der Verbandszeitschrift kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen.
- 29.5 Der Schulleiter kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen.

VIII. Mitgliedschaft

Art. 30

- 30.1 Der SSV besteht aus:
- den Mitgliederverbänden
 - den Ehrenmitgliedern
- 30.2 Mitglied des Schweizerischen Sakristanenverbandes kann eine diözesane, regionale oder kantonale Sakristanenvereinigung werden.
- Diese stellt an den Zentralpräsidenten ein schriftliches Gesuch um Aufnahme.
- Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der DV.
- 30.3 Sakristane und Sakristaninnen, in deren Wohngegend kein dem SSV angeschlossener Mitgliederverband besteht, können am Verbandsgeschehen teilnehmen, indem sie Mitglied einer benachbarten diözesanen, regionalen oder kantonalen Sakristanen-Vereinigung werden. (Doppelmitgliedschaft ist möglich)
- 30.4 Der Austritt aus dem SSV erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese muss innert der für die DV verbindlichen Antragsfrist eingereicht werden. Der Austritt wird an der DV auf Ende des Jahres vollzogen, nachdem alle Verpflichtungen beiderseits erfüllt sind.
- 30.5 Den Ausschluss aus dem SSV beschliesst die DV, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluss kann erst nach Abschluss der vorgesehenen Verfahren vollzogen werden. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.

30.6 Die DV kann auf Antrag des ZV Personen, die sich um den SSV oder um den Berufsstand der Sakristane verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder werden zur DV eingeladen. Die Kosten der Tageskarte gehen zu Lasten der Zentralkasse. Weitere Rechte kommen den Ehrenmitgliedern nicht zu.

Art. 31

31.1 Die Mitgliederverbände leisten pro Mitglied einen jährlichen Beitrag an den SSV.

Der Jahresbeitrag wird von der DV festgelegt.

31.2 Es ist angebracht und wünschenswert, dass jeder Sakristan die Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN abonniert.

IX. Finanzen

Art. 32

32.1 Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

32.2 Die Verbandskasse kommt für die ordentlichen Verbindlichkeiten des Verbandes auf. Sie wird gespiesen durch:

- die jährlichen Beiträge der Mitgliederverbände
- den Erlös der Sakristanenschule und der Verbandszeitschrift
- dem Erlös von anderen Anlässen
- freiwillige Zuwendungen

32.3 Die Jahresbeiträge und die Abonnementsbeiträge für die Verbandszeitschrift sind in der ersten Hälfte des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

32.4 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen, eine Haftung der Mitgliederverbände ist ausgeschlossen.

32.5 Die Spesen des ZV, der RPK, der ad hoc-Kommissionen, des Leiters der Sakristanenschule und des Schriftleiters der Verbandszeitschrift sowie des Inserate-Verwalters gehen gemäss speziellen Spesenreglementen zu Lasten des SSV.

X. Auflösung

Art. 33

- 33.1 Die Auflösung des SSV kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene DV mit 2/3 Mehrheit beschliessen. Die Einladung hat gemäss den zur Zeit gültigen Statuten zu erfolgen, wobei auf der Einladung dieser Beschluss klar ersichtlich sein muss.
- 33.2 Die DV beauftragt in diesem Fall den ZV oder eine andere Instanz mit der Auflösung.
- 33.3 Im Fall der Auflösung wird das Vermögen des SSV der Schweizerischen Bischofskonferenz zur Verwaltung übergeben.
- 33.4 Bei der Neugründung eines neuen Verbandes oder eines Berufsverbandes mit verwandter Zielsetzung wird das Vermögen diesem übergeben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 34

- 34.1 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die DV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom ~~11. Sept. 2001~~ **18. September 2012**.
- 34.2 Zur Regelung von Einzelfragen wird eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muss durch die DV genehmigt werden.
- 34.3 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom **23. September 2014 in Münchenstein** genehmigt und treten mit diesem Datum sofort in Kraft.

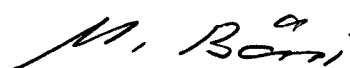
Berneck, Näfels, Lohn-Ammensegg, am **23. September 2014**

Der Zentralpräses:




Josef Benz

Der Zentralpräsident:



Martin Böni

Die Zentralaktuarin:



Anna Rohrer-Rittiner